

## Einsatzkostenordnung über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr

Vom 2. Februar 2015

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf den Rahmentarif über die Entschädigung der Einsatzkosten der Feuerwehr vom 18. Dezember 2014,

*beschliesst:*

### § 1

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Einsätze beträgt:

Entschädigung für  
Hilfeleistung

#### a) Personen

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Einsatz, je Person und Stunde		60.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		60.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden	25.--	

#### b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	130.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 10 t	300.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 10 t bis 20 t	500.--	
4. Feuerwehrfahrzeuge > 20 t	550.--	
5. Autodrehleitern / HRF	700.--	
6. Anhänger, wie Motorspritzen Anhänger- leitern Schlauchanhänger u.a.	100.--	
7. Mobiler Grossventilator MGV	300.--	

## c) Ausrüstung und Verbrauchsmaterial

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Pressluft-Atemschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	30.--	
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen und Hydraulikgeräte je Gerät	60.--	
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal	150.--	
4. Brandschutzanzug reinigen	50.-- je Set	
5. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder usw. nach Aufwand	Einkaufspreis + 30 %	

<sup>2</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

**§ 2**

Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal seit der Inbetriebsetzung auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Grundgebühren für bereitgestellte Einsatzgeräte, für Material- und Gemeinkosten sowie für Personalkosten, pauschal	1'800.--	

**§ 3**

Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Einsätzen von längerer Dauer, besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes beträgt pro Feuerwehrmitglied und Stunde:

30.-- für Saalwachen

60.-- für andere Dienstleistungen

**§ 4**

Gebührenreduktion

Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt werden.

Wettingen, 2. Februar 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizeammann  
Antoinette Eckert

Der Gemeindegeschreiber  
Urs Blickenstorfer

Inkrafttreten: 1. Februar 2015<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 2. Februar 2015